

Die Vereinten Nationen, das Seerecht und die Polarregionen

Ingo Winkelmann¹

I. Die Vereinten Nationen als Seerechtsrahmen

Artikel 1 der UN-Charta erklärt es zu den Zielen der Vereinten Nationen, freundschaftliche Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln, geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen sowie Streitigkeiten nach den Grundsätzen des Völkerrechts zu bereinigen.²

In diese Zielsetzung fügen sich die vieljährigen Bemühungen der Vereinten Nationen ein, das Seevölkerrecht fortzuentwickeln. Meilenstein in dieser Hinsicht waren die drei unter der Ägide der Vereinten Nationen durchgeführten Seerechtskonferenzen. Mit der Dritten UN-Seerechtskonferenz, die im Jahre 1982 in Kingston/Jamaika erfolgreich zu Ende geführt wurde, gelang es erstmals, eine einheitliche „Verfassung für die Weltmeere“ zu vereinbaren: Das UN-Seerechtsübereinkommen (SRÜ). Mit dem SRÜ wurden vier unterschiedliche, sich mit zentralen Aspekten der Meere befassende Übereinkommen aus dem Jahre 1958 zusammengefasst.³ Diese vier Übereinkommen sind die Genfer Übereinkommen zu Küstenmeer und Anschlusszone, über die Hohe See, über Fischerei und über den Festlandsockel.⁴ Das SRÜ zählt heute zu den wichtigsten Fortentwicklungen des modernen Völkerrechts und öffnet einen neuen „rechtshistorischen Großabschnitt“⁵ für das Seerecht.

Mittlerweile zählt das SRÜ über 160 Vertragsstaaten. Diese Zahl macht klar, daß allgemeine UN-Mitgliedschaft (mit derzeit 192 Mitgliedstaaten) und Mitgliedschaft im Seerechtsübereinkommen nicht deckungsgleich sind. Mehr als 30 UN-Mitgliedstaaten gehören nicht zu den Vertrags-

¹ Anmerkung: Der nachfolgende Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Auffassung des Verf. wieder.

² Art. 1 UN-Charta.

³ In 16 Teilen und mehr als 300 Artikeln befasst sich das SRÜ mit sämtlichen Aspekten des Seerechts: Hierzu gehören Küstenmeer und Anschlusszone, Meerengen, ausschließliche Wirtschaftszone, Festlandsockel, Hohe See, Ordnung der Inseln, umschlossene oder halb umschlossene Meere, Zugang von Binnenstaaten zum und vom Meer, das „Gebiet“, Schutz und Bewahrung der Meeresumwelt, wissenschaftliche Meeresforschung, Entwicklung und Weitergabe von Meerestechnologien sowie die Beilegung von Streitigkeiten.

⁴ Abgedr. bei R. Platzöder/W. Graf Vitzthum, Seerecht. Law of the Sea, Baden-Baden 1983, S. 17ff.

⁵ W. Graf Vitzthum in ders. (Hrsg.), Handbuch des Seerechts, München 2006, S. 44.

staaten des SRÜ. Prominentester Staat in dieser Gruppe sind die Vereinigten Staaten von Amerika, die seit vielen Jahren ihren Beitritt zum SRÜ erwägen, ohne daß es bislang gelingt, im innerstaatlichen Gesetzgebungsverfahren die Hürde Senatszustimmung zu nehmen.

Dessenungeachtet finden im Rahmen der Vereinten Nationen kontinuierlich wichtige seerechtsbezogene Vorgänge statt. Neben dem jährlichen Bericht des UN-Generalsekretärs zu „Oceans and the Law of the Sea“⁶ ist hier etwa zu nennen die gleichnamige jährliche Resolution der Generalversammlung.⁷ Diese Resolution, die nicht in einem der sechs GVAusschüsse vorerörtert, sondern direkt im Plenum der Generalversammlung beraten wird, wird in mehreren informellen Runden vorbereitet und – meist Anfang Dezember – in New York beschlossen. Zu den Hauptteilen der Resolution zählen Punkte wie

- capacity-building
- peaceful settlement of disputes
- continental shelf and the work of the Commission
- maritime safety and security
- marine environment and marine resources
- marine biodiversity
- regular process for global reporting and assessment of the state of marine environment
- marine science sowie
- regional cooperation.

An der Beratung der Resolution haben naturgemäß sämtliche UN-Mitgliedstaaten teil, auch wenn sie nicht Mitglied des UN-Seerechtsübereinkommens sind. Regelmäßig drängen während der Verhandlungen Nicht-SRÜ-Vertragsstaaten⁸ darauf, dass im Resolutionstext sorgfältig von Verpflichtungen nach allgemeinem Völkerrecht und solchen nach SRÜ unterschieden wird. Dies wird dadurch erschwert, dass zahlreiche Normierungen im SRÜ zugleich auch Ausdruck von allgemeinverbindlichem Gewohnheitsrecht sind.

Eine UN-Plattform, die seit dem Jahr 2000 besteht, ist der sog. *Open-Ended Informal Consultative Process on Oceans and the Law* (UNICPOLOS). UNICPOLOS verfolgt zwei Ziele: Vor allem aus Sicht der

⁶ Zuletzt UN Doc. A/65/69 vom 29.03.2010.

⁷ Zuletzt UN Doc. A/RES/64/71 vom 12.03.2010.

⁸ Z.B. Venezuela, Kolumbien u.a.

Dritten Welt eine verstärkte Diskussion entwicklungspolitischer Aspekte, die mit dem Recht der Meere zusammenhängen und zum Forderungskatalog der Agenda 21 gehören.⁹ Zugleich verfolgt UNICPOLOS allgemeingesehen den Zweck, ein Forum zu schaffen, in dem wichtige seerechtliche Aspekte vorbesprochen und Sprache gesucht werden soll, die dann später ggfs. Eingang in die jährlichen Resolutionen der UN-Generalversammlung finden kann.¹⁰ Der Nutzen des Prozesses in der Ausprägung, die er mittlerweile gefunden hat, wird unterschiedlich bewertet. Zu Recht bemängeln Teilnehmer informell, dass die sehr allgemeine Zielsetzung des Diskussionsforums oft an einem Mangel an Fokussierung und konkreten Ergebnissen leidet.

Seit Inkrafttreten des SRÜ im Jahre 1994 finden jährlich sog. „Meetings of States Parties“ statt. Diese einwöchigen Vertragstaatentreffen in New York¹¹ dienen der Umsetzung des SRÜ, insbesondere der Berichterstattung über die Tätigkeit der einzelnen im SRÜ vorgesehenen Organe.¹² Auch werden der vorgenannte Bericht des UN-Generalsekretärs erörtert und in regelmäßigen Abständen Wahlen zu den einzelnen Organen des Seerechtsübereinkommens durchgeführt. Umstritten ist die Frage, ob das Treffen der Vertragsstaaten befugt ist, materielle Festlegungen hinsichtlich des SRÜ zu treffen. Hiergegen wenden sich die meisten westlichen Staaten, die einwenden, dass die Treffen lediglich Verwaltungs- und technische Fragen zu erörtern befugt sind, nicht jedoch darüber hinausgehende Inhalte.

Zu den zentralen Organen, die durch das Seerechtsübereinkommen geschaffen wurden, gehören der Internationale Seegerichtshof¹³ in Hamburg, die Internationale Meeresbodenbehörde¹⁴ in Kingston sowie die Festlandsockelgrenzkommission¹⁵ mit informellem Sitz in New York.

Keines dieser Organe ist formal ein UN-Organ. Alle Organe befinden sich – nachvollziehbar angesichts des noch verhältnismäßig jungen Datums der Seerechtskonvention noch am Anfang ihres Wirkens: So hat

⁹ Vgl. UN Doc. A/RES/64/71 v. 12. März 2010, Ziff. 186: „... *unique forum for comprehensive discussions on issues related to oceans and the law of the sea, consistent with the framework provided by the Convention and Chapter 17 of Agenda 21...*“ (Bezug auf den Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992, Vol. I, Resolution I, Annex II).

¹⁰ Ein Beispiel von vielen aus jüngster Zeit: Marine Genetic Resources (MGR).

¹¹ Sitz des Depositars UN: Art. 319 I SRÜ.

¹² Art. 319 II u. III SRÜ.

¹³ Art. 287 I a) SRÜ.

¹⁴ Art. 156 SRÜ.

¹⁵ Art. 76 VIII SRÜ.

die Festlandsockelgrenzkommission bislang erst rund ein Dutzend Empfehlungen ausgesprochen. Der Internationale Seegerichtshof hat erst 17 Fälle zu bearbeiten gehabt.¹⁶ Die Internationale Meeresbodenbehörde hat im Mai 2010 ihr Regelwerk zur Erkundung und Exploration polymetallischer Sulfide endgültig fertiggestellt.¹⁷ Die Festlandsockelgrenzkommission besteht derzeit ihren ersten Härtetest, der aus der nahezu zeitgleichen Ballung von mehr als 90 küstenstaatlichen „Anträgen“ auf einen erweiterten äußeren Festlandsockel resultiert. Die enorme Zunahme der Arbeitslast dieser unpolitisch und technisch konzipierten Kommission bringt ungeahnte Schwierigkeiten bei Finanzierung, Strukturierung und Organisation der Kommission mit sich. Aufgabe der Kommission ist es, Festlandsockeldaten, die von Küstenstaaten vorgelegt werden, auf ihre geologische und geophysikalische Schlüssigkeit hin zu überprüfen. Auf dieser Grundlage spricht die Kommission Empfehlungen aus, die es den Küstenstaaten ggfs. erlauben, die äußeren Grenzen ihrer Festlandsockel über 200 Seemeilen vor der jeweiligen Küste hinaus zu erweitern und festzulegen.¹⁸ Dass diese Arbeit für das hier behandelte Thema von Interesse ist, werden die Ausführungen zur Arktis zeigen.¹⁹

II. Die arktische Polarregion

Die Arktische Polarregion erstreckt sich über ein Gebiet von rund 20 Mio. km².²⁰ Etwa die Hälfte ist Festland, die andere Hälfte bildet der Arktische Ozean. Obwohl bisher weitgehend ständig vereist, ist der Arktische Ozean ein Meer im Sinne des internationalen Rechts. Auf ihn findet das SRÜ Anwendung. Die arktischen Anrainerstaaten Norwegen, Kanada, Russland und Dänemark sind alle Mitglieder des SRÜ. Ausnahme: Die Vereinigten Staaten von Amerika. Dies birgt für letztere den Nachteil, dass sie weder für ein Richteramt im Internationalen Seegerichtshof, einen Platz im Rat der Internationalen Meeresbodenbehörde oder für einen Platz in den Reihen der Festlandsockelgrenzkommission kandidieren können.

¹⁶ Hierunter die jüngsten Fälle zur Abgrenzung der seewärtigen Grenzen zwischen Myanmar und Bangladesch sowie zur Haftung von Staaten für von ihnen befürwortete Unternehmen, die den internationalen Tiefseeboden explorieren (ISGH-Fälle 16 und 17).

¹⁷ Regulations on Prospecting and Exploration for Polymetallic Sulphides in the Area, 7 May 2010.

¹⁸ Art. 76 VIII SRÜ.

¹⁹ S.u. Kap. II.

²⁰ Hierzu allg. I. *Winkelmann*, Wem gehört die Arktis? SWP-Aktuell 56 (Nov. 2007); zu den Rechtsfragen s. A. *Proelss/T. Müller*, The Legal Regime of the Arctic Ocean, ZaöRV 68 (2008), 651-687 m.w.Nachw.

Einzig arktisspezifische Vorschrift des SRÜ ist Artikel 234 SRÜ.²¹ Art. 234 SRÜ gibt Küstenstaaten das Recht, in Eis bedeckten Gebieten innerhalb ihrer ausschließlichen Wirtschaftszonen Vorschriften zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe zu erlassen und durchzusetzen.²² In den Artikeln 122 und 123 SRÜ finden sich Zusammenarbeitsverpflichtungen für Küstenstaaten von halbumschlossenen Meeren, die jedenfalls dann auf den Arktischen Ozean anwendbar wären, wenn dieser als ein solches zu bezeichnen wäre.²³ Darüber hinaus finden natürlich die allgemeinen Vorschriften des Seerechtsübereinkommens zu der Festlegung der einzelnen Meereszonen und der Erstreckung der Festlandssockel Anwendung.

Die Vereinten Nationen haben von der Arktis ebenso spärlich Kenntnis genommen wie dies das SRÜ tut. So findet sich unter den mehr als 200 Artikeln der jährlichen Seerechtsresolution der Vereinten Nationen²⁴ lediglich ein einziger Präambelsatz, der auf die Arktis Bezug nimmt:

*“expresses ... its deep concern at the vulnerability of the environment and the ecosystems of the polar regions including the Arctic Ocean and the arctic ice cap, particularly effected by the projected ... effects of climate change.”*²⁵

Es ist bemerkenswert, dass die grundlegende jährliche UN-Resolution zum Seerecht die Nordpolarregion lediglich in einem Präambelsatz erwähnt, sich darüber hinaus aber weitergehender Forderungen oder Feststellungen enthält. Schifffahrtswege, Ressourcen, Wissenschaft: Es gäbe vielfältige Ansatzpunkte, der Thematik stärkeres Profil zu verschaffen. Bemühungen einzelner Staaten oder Staatengruppen in der Vergangenheit, an dieser Lage etwas zu ändern, scheiterten meist am Widerstand der meisten der fünf arktischen Ozean-Anrainerstaaten. Zuzugeben ist, dass der Nordpol bereits in den Beratungen zum Seerechtsübereinkommen auf der Dritten Seerechtskonferenz nur eine periphere Rolle spielte. Die meisten Entwicklungsländer interessierten sich seinerzeit nicht für diesen Teil der Welt, andere – etwa Russen und Amerikaner – wollten die Nahtstelle des damaligen Kalten Krieges nicht zu Auseinan-

²¹ Auch „kanadische Klausel“ oder „arktische Ausnahme“ genannt.

²² Von diesem Recht hat Kanada sehr frühzeitig – noch vor Inkrafttreten des SRÜ – Gebrauch gemacht, s. dazu: R. Wolfrum, Die Beschränkung der Freiheit der Schifffahrt durch das kanadische „Water Pollution Prevention Act“ sowie die internationalen Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt, in: Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht 15 (1975), 143 ff.

²³ Dagegen P. Kunig, Arctic, in: R. Bernhardt (ed.), Encyclopedia of International Public Law, Vol. I, 1992, 246.

²⁴ UN Doc. A/RES/64/71 vom 12. März.2010 (s.o. Anm. 6).

²⁵ *Ibid.*

dersetzungen im seevölkerrechtlichen Rahmen werden lassen. Ob die heute angesichts der wachsenden Bedeutung der Polarregionen noch rechtfertigbar ist, muss bezweifelt werden. Die wichtigen Fragen, die mit der gegenwärtig stattfindenden Eisschmelze in der Arktis verbunden sind, verdienen zumindest die Beachtung durch multilaterale Gremien und damit auch die Aufmerksamkeit der UN. Zu den genannten Fragen gehört etwa die verstärkte Schiffbarkeit des Arktischen Ozeans,²⁶ die zunehmende Nutzbarkeit von mineralen Meeresbodenschätzen²⁷ sowie die Erforderlichkeit des Schutzes des Ökosystems Arktischer Ozean²⁸.

Die arktischen Staaten, zu denen auch Island, Schweden und Finnland zählen, haben sich seit Oktober 1996 im Arktischen Rat (AR) zusammengefunden. Neben den acht Arktisstaaten gehören dem AR auch zehn Beobachterstaaten an, darunter Deutschland. Schließlich und nicht zuletzt sind indigene Bevölkerungsgruppen als sog. „ständige Teilnehmer“ Teil des AR. Der Rat ist ein politischer Zusammenschluss, dessen Beschlüsse nicht rechtsverbindlich sind. Seine Hauptaufgabe besteht in der intensiven Beobachtung der Umwelt der arktischen Region. Grundlage hierfür war die *Arctic Environment Protection Strategy* (AEPS) von 1991.

Der Festlandsockelgrenzkommission hat seit einigen Jahren mit einer Reihe arktisbezogener „*submissions*“ zu tun. Solche „Anträge“²⁹ wurden von Norwegen (im April 2010 bereits mit einer positiven Empfehlung versehen) und der Russischen Föderation (in Überarbeitung) vorgenommen. Von Kanada und Dänemark werden im Jahr 2013 Anträge erwartet. Alle *submissions* zielen ab auf erweiterte äußere Festlandsockelgrenzen in der Arktis, z.T. bis hin zum Nordpol. Die Empfehlungen der Kommission werden eine wichtige Rolle spielen für die Erforschung und Nutzung des Arktischen Ozeans. Sie sind Teil der Entwicklungen, die die Region zu einem Geopolitikum machen.

²⁶ Dazu zuletzt: Arctic Council, Arctic Marine Shipping Assessment 2009 Report, April 2009; vgl. auch A. Chircop, The Growth of International Shipping in the Arctic: Is a Regulatory Review Timely?, *International Journal of Marine and Coastal Law* 24 (2009), 355-380.

²⁷ S. etwa D. Mager, Climate Change, Conflicts and Cooperation in the Arctic: Easier Access to Hydrocarbons and Mineral Resources?, *International Journal of Marine and Coastal Law* 24 (2009), 347-354.

²⁸ Zur ökologischen Perspektive s. statt vieler I. Winkelmann, Arktische Ressourcen fördern und arktische Umwelt bewahren: Quadratur des Kreises?, in: Lob der Vielfalt. Jahrbuch Ökologie 2009, Stuttgart 2008, 31ff.

²⁹ S. o. Kap. I.

Wie die sog. Ilulissat-Erklärung der fünf Anrainerstaaten („A5“) des Arktischen Ozeans vom Mai 2008 zeigt,³⁰ kommt für die fünf arktischen Ozeananrainerstaaten ein eigenes Nordpol-Vertragsinstrument nicht in Betracht. Positiv an der Ilulissat-Erklärung bleibt, dass sich die Anrainerstaaten damit einverstanden erklären, etwaige Streitigkeiten über die Zugehörigkeit und Erstreckung von Festlandssockeln auf der Grundlage des SRÜ zu regeln. Dadurch wurden Befürchtungen beseitigt, in der arktischen Polarregion könne es zu Auseinandersetzungen um Bodenschätze kommen.³¹ Allerdings macht die klare Sprache der A5 zugleich deutlich, dass sie an einer Multilateralisierung der Polarregion eher (nur) am Rande interessiert sind.

Die große Anzahl von Staaten, die Beobachter im AR werden wollen,³² zeigt zugleich, dass sich der status quo der Region nicht auf Dauer aufrechterhalten lassen wird. Die Herausforderung für den AR ist es, zu vermeiden, dass ein erfolgreiches, auf regionaler Erfahrung basierendes System verwässert wird, zugleich aber sicherzustellen, dass alle Interessierten an der Diskussion um die Zukunft des Arktischen Ozeans teilhaben und sich auch mit benötigten Mitteln an diesen Strukturen beteiligen können.

III. Die antarktische Polarregion

Anders als die Arktis ist die Antarktis Festland. Der „sechste“ Kontinent, der sich südlich des 60. Breitengrades erstreckt, unterfällt damit nicht dem Seerecht. Seit 1982 war die sog. „Frage der Antarktis“³³ Gegenstand jährlicher Beratungen in Erstem Ausschuss und der Generalversammlung der UN. Hauptbetreiber der Verortung der antarktischen Frage auf der Tagesordnung der UN-Generalversammlung war u.a. Malaysia. Hintergrund des malaysischen Bestrebens waren sowohl ein persönliches Interesse des damaligen malaysischen Premierministers *Mahathir* als auch das Bestreben, die Antarktis, so wie Meeresboden und Mond, als sog. „gemeinsames Erbe der Menschheit“ zu deklarieren. Bekanntlich hatte dieses Prinzip in Gestalt des sog. *common heritage of mankind*-Prinzips in Hinblick auf den Meeresboden außerhalb nationaler

³⁰ „We See no need to develop a new comprehensive legal regime for the Arctic Ocean.“, Ilulissat Erklärung vom 27.-29. Mai 2008, abgedr. In: G. Witsche et al. (eds.), *New Chances and responsibilities in the Arctic Region, 2010 (Annex)* 293. s.a. I. Winkelmann, *Feste Spielregeln für die Aufteilung des Arktischen Ozeans*, SWP-Aktuell 53 (Juni 2008).

³¹ Unterstützt durch Vorgänge wie das Pflanzen einer Titanflagge auf dem Meeresboden nahe des Nordpols durch den russischen Duma-Abgeordneten *Chilingarov* im Juli 2007.

³² Z.B. CHN, Südkorea, EU.

³³ S. Resolution A/RES/60/47 vom 6. Januar 2006.

Hoheitsbefugnisse Eingang in das SRÜ gefunden.³⁴ Die malaysischen Überlegungen kommen in den folgenden Ausführungen zum Ausdruck:

*“It is now time the United Nations focus its attention on Antarctica. A number of countries have gone to claim huge wedges of Antarctica for their countries. But the fact still remains that these uninhabited lands do not legally belong to the discoverers as much as the colonial territories do not belong to the colonial powers. Like the seas and the sea-beds these uninhabited lands belong to the international community. The countries presently claiming them must give them up so that either the United Nations administer these lands or the present occupants act as trustees for the nations of the world. Presently exploitation of the resources in Antarctica is too costly and the technology is not yet available. But no doubt the day will come when Antarctica can provide the world with food and other resources for its development. It is only right that such exploitation should benefit the poor nations as much as the rich. We are aware [that] the Antarctic Treaty concluded by a few nations provides for their cooperation for scientific research and prohibits non-peaceful activities. While there is some merit in this Treaty, it is nevertheless an agreement between a select group of countries and does not reflect the true feelings of members of the United Nations or their just claims. A new agreement is required so that historical episodes are not made into facts to substantiate claims.”*³⁵

Seit 2005 gibt es die eingangs genannten Berichte nicht mehr. Der letztmalige jährliche Bericht des UN-Generalsekretärs zur Frage der Antarktis datiert vom 11. August 2005.³⁶ In diesem Bericht wurden die Facetten des sog. antarktischen Vertragssystems, der Antarktisvertrag, das Umweltschutzprotokoll von 1991, das Übereinkommen zur Erhaltung der antarktischen Robben (1972) sowie das Übereinkommen über die Erhaltung der antarktischen lebenden Meeresschätze (1980) näher beleuchtet. U.a. heißt es, der Antarktisvertrag sei ein besonderes Beispiel internationaler Kooperation. Die Antarktis werde als Schutzgebiet ausgestaltet, Frieden und Wissenschaft gewidmet. Die Antarktis sei die Bühne einer erfolgreichen internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Wissenschaft, vor allem angesichts globaler Veränderungen.³⁷

³⁴ Artikel 137 SRÜ.

³⁵ Anmerkungen des malaysischen UN-Botschafters *Hamidon Ali* vor dem Ersten Ausschuss am 1. November 2005 (hardcopy, liegt Verf. vor); s. dazu a. *P. Beck*, *The United Nations and Antarctica, 2005: the end of the „Question of Antarctica“?*, *Polar Record* 42 (222), 217 ff. (222).

³⁶ UN Doc. A/60/222.

³⁷ *Ibid.*

Worin besteht das antarktische Vertragssystem? Es findet seinen Ausdruck im Antarktisvertrag von 1959, der 2009 sein 50jähriges Jubiläum feierte. Dem Vertrag gehören mittlerweile 48 Staaten an, darunter 28 sog. Konsultativstaaten mit Stimmrecht, zu denen auch die Bundesrepublik Deutschland zählt. Die Vertragsstaaten des Antarktisvertrages treffen sich zu jährlichen Konsultativtagungen, auf denen alle Fragen, welche antarktische Umwelt und Forschung auf der Antarktis betreffen, erörtert werden.³⁸

Die Vertragsstaaten des Antarktisvertrages verstehen sich als Sachwalter der Interessen und Aktivitäten in der Antarktis. Sie betrachten ihr System als Spezialregelung, die weitgehend frei von UN-Vorgaben ist. Auf dieser Linie wird die Antarktis in der letztmaligen Resolution der Generalversammlung zum Thema von 2006 von der künftigen Erörterung im Rahmen der jährlichen UN-Tagesordnung herausgenommen. Dort ist lediglich angemerkt, Verwaltung und die Nutzung der Antarktis sollten weiter in Übereinstimmung mit den Prinzipien und Zwecken der Charta der Vereinten Nationen geführt, internationaler Frieden und Sicherheit bewahrt und die internationale Zusammenarbeit zum Nutzen der Menschheit als Ganze gefördert werden. Schließlich wurde beschlossen, künftig weiterhin mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.³⁹

Damit war die seit 1982 bestehende Übung der jährlichen Behandlung des Themas abgeschafft, das sich in den Augen Mancher allmählich zu einem Ritual ohne Fortschritte verwandelt hatte.⁴⁰ Staaten, die ursprünglich das Thema Antarktis gern stärker multilateralisiert gesehen hätten – etwa Indien oder Malaysia – sind zwischenzeitlich entweder Konsultativmitglieder des Antarktisvertrags geworden oder stehen kurz vor einem Beitritt.⁴¹

Auch diese Entwicklung (des Nachlassens einer des kontinuierlichen UN-Befassung mit einem Polar-Thema) ist bemerkenswert. Sie ist möglicherweise Ergebnis des endgültigen Erfolgs/der Akzeptanz des Antarktisvertrages von 1959, der dazu geführt hat, dass dort territoriale Auseinandersetzungen um Gebietsansprüche vermieden werden und ein

³⁸ Die letzte dieser Konferenzen fand im Mai 2010 in Punta del Este (Uruguay) statt. Im Mittelpunkt der Beratungen standen z.B. Fragen des Klimawandels, der Bewahrung der Umwelt und der Bioprospektion. Zu den Ergebnissen des vorangegangenen Treffens 2009 s. Antarctic Treaty, Final report of the Thirty-second Consultative Meeting, Baltimore, 6-17 April 2009.

³⁹ UN Doc. A/RES/60/47 v. 6. Januar 2006 (s.o. Anm. 31).

⁴⁰ Vgl. Beck (s.o. Anm. 34), 226.

⁴¹ Malaysia wird seit einigen Jahren regelmäßig als Beobachter und zu einem Gespräch mit den *Heads of Delegations* eingeladen. Ein Beitritt Malaysias zum Antarktisvertrag ist noch 2010 zu erwarten; zur Entwicklung der malaysischen Position s. auch Beck (s.o. Anm. 34), 220 ff.

Raum geschaffen wird, der im Interesse der ganzen Menschheit und für alle Zeiten ausschließlich für friedliche Zwecke genutzt und nicht zum Schauplatz oder Gegenstand internationaler Zwietracht werden soll.⁴² Nach Artikel 1 des Antarktisvertrages sind alle Maßnahmen militärischer Art verboten.⁴³ Die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung in der Antarktis wird bekräftigt.⁴⁴

Geopolitisch von Bedeutung ist Artikel 4 des Antarktisvertrags, wonach der Vertrag nicht so ausgelegt werden darf, als stelle er einen Verzicht einer Vertragspartei auf vorher geltend gemachte Rechte oder Ansprüche auf Gebietshoheit in der Antarktis dar. Mit dieser Formulierung wird sichergestellt, dass über die von den sieben⁴⁵ Konsultativstaaten erhobenen Territorialansprüche nicht entschieden wird. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen, ein Kündigungsrecht ist nicht vorgesehen.

Eine wichtige Ergänzung des Vertrags erfolgte im Jahr 1991 in Madrid mit dem Abschluss des Umweltschutzprotokolls zum Antarktisvertrag.⁴⁶ In diesem Protokoll haben die Vertragsparteien festgelegt, dass zur Ausbeutung von Bodenschätzen in der Antarktis ein 50-jähriges Moratorium gilt. Die Regelung stellt einen fundamentalen Gegensatz zur Situation in der Arktis klar heraus: Während in der Arktis intensiv über die Ausbeutung bestehender Bodenschätze auf dem Meeresboden diskutiert wird, ist die Nutzung von Bodenschätzen nach dem Umweltschutzprotokoll von Madrid in der Antarktis auf absehbare Zeit verboten.

Trotz ihrer Beschaffenheit als Landmasse berührt die Antarktis auch einzelne Verfahren vor der Festlandsockelgrenzkommission. So haben antarktische „*claimants*“ wie das Vereinigte Königreich und Australien im Rahmen ihrer der Festlandsockelgrenzkommission vorgelegten *submissions* auch Daten übermittelt, die Bezug auf den antarktischen Kontinent nehmen. Da über in der Antarktis erhobenen Territorialansprüche indes nach dem Antarktisvertrag nicht entschieden werden soll, haben beide Staaten in ihren Anträgen die Kommission gebeten, hinsichtlich derjenigen Informationsteile, welche die Antarktis berühren, keine Empfehlungen auszusprechen. Dieser Punkt ist deshalb interessant, da er zum einen die seerechtlichen Bezüge der (Land-) Thematik Antarktis durchschimmern lässt, zum anderen aber deutlich zeigt, dass die nach

⁴² Präambel Antarktisvertrag vom 1. Dezember 1959.

⁴³ Artikel 1, Absatz 1 Antarktisvertrag.

⁴⁴ Artikel 2 Antarktisvertrag.

⁴⁵ Norwegen, Frankreich, Argentinien, Chile, Australien, Neuseeland, Vereinigtes Königreich.

⁴⁶ Für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten am 14. Januar 1998 (Annex V am 24.05.2002), s. S. Hobe (Einführung in das Völkerrecht, 9. Aufl. 2008, 461).

außen hin eher „ruhige“ Antarktisthematik an ihren Rändern politisch sensitiv ist.

IV. Abschließende Bemerkungen

Die Forschungen der letzten Jahre haben belegt, von welcher entscheidenden Bedeutung die Polarregionen für das Thema Klimawandel sind. So stellt etwa der Arktische Ozean eine Meeresfläche dar, deren Einfluss auf das Weltklima erheblich ist. Arktische Strömungen wie der Beaufort-Strom und der Transpolare Strom beeinflussen die Wassertemperatur weltweit. Das arktische Packeis, das bis zu einem Drittel des weltweiten Eises ausmacht schmilzt dramatisch. Dem *Arctic Climate Impact Assessment* aus dem Jahr 2004 zufolge sind 988.000 km² Arktiseis abgeschmolzen. Der Schmelzvorgang scheint sich weiter zu beschleunigen. Auch in der Antarktis sind lokale Eisschmelzvorgänge zu beobachten, auch wenn das Gros des Antarktischen Kontinents hiervon bislang noch ausgenommen ist.⁴⁷

Sicher ist, dass die in beiden Polarregionen betriebene wissenschaftliche Arbeit insbesondere im Bereich der Klimagrundlagenforschung zentrale Erkenntnisse dazu ermöglicht, wie sich der Klimawandel in den nächsten Jahrzehnten auswirken wird. Auch liefern beide Pole mit ihren Eis- und Kältemassen wichtiges Datenmaterial für das weltweite Klimagefüge. Von daher verwundert es, dass sich die Vereinten Nationen zwar im Bereich der Bekämpfung des globalen Klimawandels mit Nachdruck engagieren, den Themen Arktis und Antarktis (letzterem jedenfalls nach 2005) indes zuletzt nur geringe Beachtung bzw. Erörterung zukommen lassen.

⁴⁷ Dies hängt u.a. auch damit zusammen, dass das über der Antarktis zum Ausdruck kommende Ozonloch Effekte zeitigt, die höhere Temperaturen verhindern, die andernfalls zu einer verstärkten Eisschmelze führen würden.